

# **Hauptsatzung**

vom 09. Januar 2007

Aufgrund der §§ 46 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), in Verbindung mit § 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ in der Sitzung am 07.12.2006 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Die Gemeinden Altenberga, Bibra, Bucha, Eichenberg, Freienorla, Großeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hummelshain, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Milda, Reinstädt, Rothenstein, Schöps, Seitenroda, Sulza, Zöllnitz und die Stadt Orlamünde bilden zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und Leistungskraft eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Südliches Saaletal“ und hat ihren Sitz in Kahla.

## **§ 2**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (2) Die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge können von säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.
- (3) Ist die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Verwaltungsgemeinschaft bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

## **§ 3**

### **Dienstsiegel**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal“ und zeigt das Thüringer Landeswappen.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Gemeinschaftsvorsitzenden vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen, wobei jedes Siegel eine spezielle Kennzeichnung durch eine Nummerierung erhalten muss.

## **§ 4**

### **Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die

Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.

- (2) Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Ersten Stellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Stellvertreter vertreten.

## **§ 5**

### **Gemeinschaftsvorsitzender**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird durch die Gemeinschaftsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb der ThürKO übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Abs. 1 ThürKO und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- (4) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend § 29 Abs. 3 ThürKO.
- (5) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit den Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und den Mietkauf von beweglichen Gegenständen für eine Laufzeit von längstens 54 Monaten, wenn der Gegenwert aller Leasingverträge 8.000,00 Euro monatlich nicht übersteigt.

## **§ 6**

### **Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

## **§ 7**

### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie von der Gemeinschaftsversammlung zu beschließen.
- (2) Als erheblich gelten Ausgaben von mehr als 1.500,00 Euro pro Maßnahme bzw. Einzelfall. Das Eilentscheidungsrecht des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 30 ThürKO i.V.m. § 33 Abs. 2 ThürKGG bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinschaftsversammlung bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben:
  1. einen Bürgermeisterausschuss (vorberatend),
  2. einen Haushalts-, Finanz- und Personalausschuss (vorberatend),
  3. Ausschuss für Jugend und Soziales (beschließend),

welche die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

- (2) Der Bürgermeisterausschuss setzt sich aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zusammen und ist ein vorberatender Ausschuss.
- (3) Der Haushalts-, Finanz- und Personalausschuss setzt sich aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden und sechs Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung zusammen und ist ein vorberatender Ausschuss.
- (4) Der Ausschuss für Jugend und Soziales setzt sich aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen und ist ein beschließender Ausschuss.

## **§ 9**

### **Entschädigung und Auslagenersatz**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält als hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro/Monat.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung. Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 16,00 Euro. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (3) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von 11,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für die Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (6) Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamten finden vorgenannte Regelungen keine Anwendung.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach dem jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetz.
- (8) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt entsprechend der Teilnehmernachweise jährlich im Dezember für das laufende Jahr.

## **§ 10**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft – „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal““.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung erfolgt in allen Mitgliedsgemeinden entsprechend der in ihrer Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungsform. Sie ist mit dem Ablauf des ersten Tages des

Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

## **§ 11 Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2004 außer Kraft.

Kahla, den 09. Januar 2007

Verwaltungsgemeinschaft  
„Südliches Saaletal“

F r a n k e  
Gemeinschaftsvorsitzender